

3. 117. a (3)

Nr. 3493.

Concurs = Kundmachung.

Bei der Amtslithographie der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction ist die in die Kategorie der Amtsdienersgehilfen gehörige Dienststelle eines Druckers, mit der Löhnung jährlicher 216 fl., dann einem Jahresrelatum für 50 Pfund Unschlittkerzen mit 13 fl. 20 kr., in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um diese Dienststelle bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den legalen Nachweisungen über ihr Alter, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, dann über ihre Kenntnisse im Fache der Steindruckerei, und ihre darin bereits bewährte practische Fähigkeit und Fertigkeit, dann über eine rüstige, gesunde Körperbeschaffenheit längstens bis 15. April 1853 und zwar, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst aber durch ihre vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft hierher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction oder dem unterstehenden Bereiche verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.  
Graz am 3. März 1853.

3. 129. a (2)

Nr. 3387.

Kundmachung.

Der k. k. Tabak-Subverlag zu Sagor in Krain, welcher nunmehr in einen k. k. excindirten Tabak-Verlag umgestaltet wird, und mit welchem auch zugleich der Stämpelverschleiß verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazine in Laibach zu fassen, und es sind demselben 9 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der excindirte Tabak-Verlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabfolgen.

Der präsumtive Materialbedarf für Ein Jahr dürfte sich an Tabak auf 8137  $\frac{1}{4}$  Pfund, im Gelde auf 3462 fl. 4  $\frac{1}{2}$  kr. an Stämpelpapier auf 44 „ 3 „ zusammen 3506 fl. 7  $\frac{1}{4}$  kr. belaufen.

Bei diesem Materialbedarfe gewährt nun der Verschleißplatz Sagor bei einem Provisionsbezüge von 5% aus dem Tabak und einem 2  $\frac{1}{2}$ % tigen Gutgewichte für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak, und mit Inbegriff des allam minuta-Gewinnes, dann von 2% aus dem Stämpelverschleiß der mindern Classen, einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 357 fl. 58  $\frac{1}{2}$  kr.

Nur obige Tabakprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch die weiter unten bemerkte, und in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Ersteher ist übrigens auch verpflichtet, stets einen unangreifbaren vierwöchentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Der Ersteher hat jedenfalls diesen Verlag am 4. Mai 1853 zu übernehmen, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm

bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, die ordnungsmäßige Caution im Betrage pr. 500 fl. zu leisten, oder das Tabak-Materiale Zug für Zug, auch nach Verlauf dieser Frist bar zu bezahlen. Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. bei der Cameral-Bezirks-Casse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem versiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 9. April 1853, zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. excindirten Tabakverlag in Sagor“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht werden, wird nach geschlossener Concurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Ersteheren wird entweder zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgniß-Ausweis und die Verlags-Auslagen sind bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, dann in der hierortigen Registratur einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes auf 15 kr. Stämpel.

„Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den excindirten Tabakverlag und zugleich Stämpeltrafik zu Sagor unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von . . .

(in Buchstaben auszudrücken) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Procenten in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier angeschlossen.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des excindirten Tabak-Verlages, zugleich Stämpeltrafik zu Sagor.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction. Graz am 5. März 1853.

3. 124. a (2)

Nr. 1527.

Kundmachung.

Bei der k. k. Post-Direction in Brünn ist eine Stellenstelle, mit dem jährlichen Atjutum von 200 fl., gegen Erlag einer Dienst-Caution pr. 300 fl., in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften, so wie der Sprachkenntnisse, bei der genannten k. k. Post-Direction längstens bis 18. März d. J. im vorgeschriebenen Wege einzubringen und hierbei anzugeben, ob und für diesen Fall, in welchem Grade sie mit einem dortigen Beamten verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 10. März 1853.

3. 125. a (2)

Nr. 1462.

Kundmachung.

Laut Erlass des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. April v. J., S. 7585 J. P., ist das achte Heft der zweiten Abtheilung des, vom k. k. Cours-Bureau in Wien verfaßten „topographischen Postlexicons“, die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien umfassend, so eben im Drucke erschienen.

Der Preis dieses Heftes wurde auf vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt, und es kann dasselbe bei der hiesigen Zeitungs-Expedition, dann bei allen k. k. Postämtern und Postexpeditionen bezogen werden.

Was in Befolgung des eingangserwähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest am 9. März 1853.

3. 127. a (1)

Nr. 2451.

Kundmachung.

Am 24. d. M. Vormittags 9 Uhr wird zur Sicherstellung des Bettenstroh- und Holzbedarfes für die hiesige Garnison, auf die Zeit vom 1. April bis Ende October a. c., bei erstem, und vom 1. April a. c. bis Ende März 1854 bei letztem Artikel die Verhandlung hieramts vorgenommen werden.

Das Total-Erforderniß auf obbesagte Zeit beläuft sich laut der Mittheilung des hierortigen k. k. Militär-Filial-Verpflegungs-Magazins auf 375 Bund Bettenstroh a 12 Pfund und 60 Klasten hartes Holz, wovon 30 Klasten bis 10., der Rest aber bis Ende April 1853 eingeliefert werden muß.

Die Caution besteht in 5% des Werthes der ganzen Lieferung nach dem Offerts-Preise.

Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, an der vorne erwähnten Subartendirungs-Verhandlung Theil zu nehmen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Neustadt am 17. März 1853.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Franz Mordax.

3. 133. a (1) Nr. 2504.  
K u n d m a c h u n g.

In der l. f. Stadt Weixelburg ist durch Anheimsagung eine Fleischergerichte in Erledigung gekommen. Es werden demnach alle Jene, welche das Befugniß zur Ausübung dieses Gewerbes zu erlangen wünschen, hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche binnen längstens vier Wochen hieramts zu überreichen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Treffen am 20. März 1853.

3. 132. a (1) Nr. 1275.  
E d i c t.

Vom dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird den auf dem Gute Thurnlack versicherten ehemaligen Unterthanen dieses Gutes aus den Gemeinden Wesulack und Dobeß, Wigaun und Bresje, Seuschek und Topalle, dann Zirkniß und Niederdorf mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Herr Anton Galle, Eigenthümer des Gutes Thurnlack, um die Verhandlung wegen Zuweisung der Bezugsrechts-Entschädigungscapitalien des eben erwähnten Gutes angesucht, und es sei darüber die Tagsatzung auf den 9. April 1853 Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden.

Da die obgedachten ehemaligen Unterthanen diesem Gerichte unbekannt sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Gemeinderath Hrn. Andreas Krenn von Wigaun als Curator bestellt, mit welchem bezüglich ihrer die Verhandlung nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Die obgedachten ehemaligen Unterthanen werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst

einen andern, jedoch gemeinschaftlichen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.  
Laibach den 15. März 1853.

3. 122. a (2)  
Erledigte Stiftungsplätze für Zöglinge der Ackerbauschulen in Krain

An den, vom hohen Ministerium autorisirten Ackerbauschulen des Kronlandes Krain sind vier Stiftungsplätze für junge Bauernsöhne erlediget, welche zur Erlanung rationeller Landwirtschaft in die practische Schule treten wollen. Der Unterricht dauert drei Jahre, während welcher der Zögling in der Ackerbauschule unentgeltlich Kost und Wohnung, und überdieß noch alljährlich 30 fl. für Kleidung aus dem dafür bestimmten Fonde erhält, aus welchem ihm auch die erforderlichen Bücher beigebracht werden.

Die Bedingungen zum Erhalte eines Stipendiums sind:

1. der Competent muß ein Bauernsohn aus Krain sein;
2. er muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und von gesunder und kräftiger Körperconstitution sein, damit er geeignet ist für die practische Ausübung der verschiedenartigen Landwirtschaftsarbeiten;
3. er muß des Lesens, Schreibens und Rechnens mindestens in der slovenischen Sprache vollkommen mächtig, und
4. von tadellosen Sitten sein.

Auf solche Bauernsöhne wird vorzügliche Rücksicht genommen werden, welchen in Aussicht steht, dereinst von ihren Aeltern die Wirtschaft zu übernehmen.

Obige Erfordernisse zur Aufnahme in die Ackerbauschule sind durch gültige Zeugnisse nachzuweisen und das damit belegte Gesuch ist bis zum 15. April d. J. in der Kanzlei der Landwirthschaft-Gesellschaft einzureichen. Der Aufenthaltort des Bittstellers ist genau anzugeben, damit ihm seiner Zeit die Erledigung des Gesuches verläßlich zugemittelt werden kann.

Die Herren Mitglieder der Landwirthschaft-Gesellschaft und besonders die Herren Präsidialvorstände werden ersucht, diese Verlautbarung in ihrem Bereiche so viel als möglich zu verbreiten, da nur fähige Individuen für die Ackerbauschulen genommen werden.

Vom Centrale der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain.  
Laibach am 13. März 1853.

3. 328. (2) Nr. 11004.  
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Georg Schilo von Scherauniz, Cessionärs des Andreas Strabec, wider die Mathias Malnerstisch'sche Verlassenschaft von Scherauniz, die executive Zwangsvertheilung der, im Grundbuche Haasberg, sub Rectif. Nr. 786 vorkommenden Dreitelhube, im Schätzungswerthe von 400 fl., bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 23. April 1853, den 24. Mai und den 23. Juni, jedesmal Früh von 11 bis 12 Uhr im Orte Scherauniz mit dem anberaumt worden, daß die Realität bei dem 3. Termine auch unter dem Schätzungswerthe hinfangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Pflicht zum Erlage eines Vadiums pr. 40 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina den 18. Decem. 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Gertscher.

3. 110. a (2)

# K. k. südliche Staats-Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personeuzug	Abfahrt von der Station	Personeuzug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Gras	8. 35 „	6. 55 Abends	Ellsi	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Ellsi	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Gras	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personeuzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.